Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.6.1815) Juni 1815

Visual Library

Ortsvorgesetzte bei der Gewerbsteuerdeputation auch in Städten über 1500 Seelen entscheidende Stimme und die Aufstellung des Catasters zu besorgen hat, so ist zur Ergänzung der Gewerbsteuerordnung § 48 lit. b in der vierten Zeile nach dem Worte "Wohnsitz" zu lesen:

"dem ersten Vorgesetzten."

Durlach, Rastatt und Offenburg den 3. Juni 1815.

Die Directoren

des Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 47 Seite 351.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 47 S. 530. Dreisam-Kreisdirectorium vom 8. Juni 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 49 Seite 641. See- und Donau-Kreisdir. vom 9. Juni 1815 Nr. 7128.

Nr. 1589.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 11060.)

Durch ein Rescript des großh. Finanzministeriums v. 1 d. wird verordnet, daß alle Verpflegungsartikel, welche von rückwärts liegenden Staaten in die im Großherzogthum errichteten Magazine zum Behufe der hohen Alliirten geliefert werden, von allen Zoll- und Accisabgaben bei der Einfuhr frei seyn sollen, und von desfallsigen Transporten auch im Innern weder Chaussee-, noch Pflastergeld gefordert werden könne.

Die Bestimmung für die Magazine der hohen Alliirten muß jedoch entweder durch Atteste der Civilbehörden der benachbarten Staaten, oder durch Freipässe, welche vom commandirenden General ausgestellt sind, nachgewiesen werden.

Indem diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Befolgung gebracht wird, ergeht zugleich an die Oberzollinspection die Weisung, durch die Zoll- und Accis-

Gardisten darauf wachen zu lassen, daß diese Befreiung nicht zu Unterschleifen benutzt werde.

Mannheim den 3. Juni 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 45 Seite 213.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 58 S. 699. Dreisam-Kreisdirectorium vom 15. Juli 1815 Nr. 9058.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 51 Seite 669. See-Kreisdirectorium vom 17. Juni 1815 Nr. 8326.

Nr. 1590.

Das Reisen der Unterthanen nach Karlsruhe wegen Uebergabe der Bittschriften um Dispensation ihrer Söhne vom Militärdienste betr.

(K.D.Nr. 8268.)

Da wegen Dispensationsbewirkung vom Militärdienste viele Unterthanen aus den entferntesten Gegenden des Landes mit großen Kosten und Zeitversäumniß nach Karlsruhe kommen, um ihre Bittschriften zu übergeben, auf welche doch nichts Definitives, sondern bloß eine Berichtsabforderung verfügt werden kann, und mehrere derselben sich geäussert haben, daß die Beamten, statt ihnen das Unzweckmäßige und Unnöthige einer solchen Reise zu erklären, sie vielmehr angewiesen hätten, ihre Suppliken selbst dahin zu tragen; so werden die sämmtlichen Bezirksämter, in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 3336, angewiesen, ihre Amtsangehörigen von solchen unzweckmäßigen und unnützen Reisen abzuhalten, damit den ohnehin so sehr bedrängten Unterthanen unnöthige Zeitversäumniß und Kosten erspart werden. Freiburg den 5. Juni 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 46 S. 528.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 50 Seite 653. See-Kreisdirectorium vom 1. Juni 1815 Nr. 7558.

Nr. 1591.

Die polizeilichen Maaßregeln gegen das ansteckende Nervenfieber, auch Lazareth-, Lager-, Soldaten-, Petechial-, Fleckfieber, Spitaltyphus, Kriegspest ꝛc. genannt, betr.

Die unterm 28. April dieses Jahrs von dießseitiger Stelle ergangene Bekanntmachung enthält zwar bereits die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten überhaupt, besonders aber gegen das ansteckende Nervenfieber, welches bei dem Einrücken fremder Heere in die großherzoglichen Lande und durch die Errichtung von Feldspitälern leicht wieder entstehen könnte. Um jedoch diesem Uebel aufs kräftigste entgegen zu wirken, findet man sich bewogen, noch folgende polizeiliche Anordnungen zu treffen:

1) Sämmtliche practische Aerzte, Wundärzte, Pfarrer und Ortsvorstände sind verpflichtet, wenn sie Spuren vom ansteckenden Nervenfieber in einem Orte wahrnehmen, dem betreffenden Amte und Physicate alsbald Bericht darüber zu erstatten.

2) Sogleich nach erhaltener Anzeige verfügt sich das Physicat an Ort und Stelle, untersucht den Stand der Krankheit genau, und trifft, sobald dieselbe als ansteckendes Nervenfieber anerkannt wird, gemeinschaftlich mit der betreffenden Localbehörde, auf der Stelle die nöthigen Anstalten zur Verhinderung ihrer weitern Ausbreitung. Die Kranken werden nämlich, so viel als es nur immer thunlich ist, von den Gesunden abgesondert, und nur denjenigen Personen der Zutritt zu denselben erlaubt, welche mit ihrer Wartung und Pflege beschäftigt sind. Alle Krankenbesuche müssen daher strenge verboten werden. Auch den Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, wozu, wenn es möglich ist, solche Personen zu wählen sind, welche das ansteckende Nervenfieber schon gehabt haben, ist alle Gemeinschaft mit Gesunden ernstlich zu verbieten. Nie sollen sie daher das Krankenhaus verlassen, als wenn sie etwa $^1/_4$ oder $^1/_2$ Stunde täglich, um frische Luft zu schöpfen, ins Freie gehen. Es wird fleißiges

Auslüften der Krankenzimmer, Ausräuchern derselben, so wie auch der übrigen Zimmer und Kammern des Hauses, der Hausgänge ꝛc. mit salpeter- und salzsauren Dämpfen, Reinlichhaltung der Wäsche und des Bettzeugs, und Befolgung einer angemessenen Lebensordnung strenge anempfohlen. Die Kinder aus den angesteckten Häusern dürfen die Schule nicht besuchen, so wie auch allen übrigen Personen aus denselben der Besuch der Kirchen, Wirthshäuser und anderer öffentlicher Plätze zu verbieten ist. In Straßen und Gassen, in welchen sich Spitäler befinden, oder wo viele Nervenfieberkranke in Privatwohnungen liegen, müssen mehreremal des Tages salzsaure Räucherungen gemacht werden. Bei notorisch Armen wird für die nöthigen Arzneien, Lebensmittel, Wartung und Pflege vom betreffenden Bezirksamte auf Rechnung dazu geeigneter milder Fonds, oder in deren Ermangelung der Gemeindscasse, gesorgt.

In Städten und größern Dörfern wird für Arme, so wie auch für Handwerksgesellen und Dienstboten überhaupt, ein hinlänglich großes, und wo möglich von andern Gebäuden abgesondertes Haus bestimmt, in welches sie im Fall der Ansteckung gebracht und ärztlich behandelt werden. Dasselbe dürfen sie alsdann auch nicht eher verlassen, bis der Arzt es für räthlich findet. Damit jedoch sogleich beim Ausbruche des Nervenfiebers alles Nöthige gehörig angordnet und in Vollzug gesetzt werde, hat sich in jedem Physicatssitze, in dessen Bezirk es sich zeigt, zu dem Ende eine Commission, bestehend aus dem Bezirksbeamten, dem Physicus, und einem der Ortsvorgesetzten, zu bilden, welche sich über die in polizeilicher Hinsicht zu ergreifenden Maaßregeln gemeinschaftlich zu berathen hat.

3) Um in solchen Orten, wo das ansteckende Nervenfieber einmal ausgebrochen ist, seiner Verbreitung desto eher Einhalt thun zu können, wird jedem Familienvater noch überdieß zur Pflicht gemacht, jeden sich in seinem Hause ereignenden Krankheitsfall sogleich dem Ortsvorstande anzuzeigen, damit dieser an das Physicat Bericht darüber erstatten, und sodann die Art der Krankheit von demselben gehörig untersucht wer-

den kann. Verheimlichung eines Kranken hat strenge Bestrafung zur Folge.

Den Bewohner angesteckter Orte ist das Besuchen benachbarter Ortschaften auf das Strengste zu untersagen. Ueberhaupt darf Niemand zur Zeit herrschender Epidemien von einem Orte zum andern reisen, ohne ein obrigkeitliches Zeugniß, des Inhalts, daß er aus einem unverdächtigen Orte komme.

Weder in angesteckten Ortschaften, noch in einem Umf ange derselben von 3 bis 4 Stunden dürfen Märkte gehalten werden.

4) Jedem einzelnen Kranken steht es zwar frei, sich aus der Zahl der licenzirten Aerzte den zu wählen, zu welchem er besonderes Zutrauen hat. Er muß sich aber gefallen lassen, wenn der Physicus des Bezirks von Zeit zu Zeit nachsieht, ob alle von ihm getroffenen polizeilichen Anordnungen gehörig befolgt werden. Den Wundärzten ist die alleinige Behandlung von solchen Kranken, die am ansteckenden Nervenfieber darnieder liegen, gänzlich untersagt, sie sind aber verpflichtet, wenn die Zahl derselben sehr groß ist, dem Physicus Aushülfe zu leisten, und seine Aufträge pünctlich zu erfüllen.

5) Wenn sich nun das ansteckende Nervenfieber in einem Bezirke zeigt, so hat das Amt und Physicat, unter genauer Anführung aller pathologischen und therapeutischen Momente, und der bereits getroffenen polizeilichen Anordnungen sogleich an das betreffende Kreisdirectorium und an die Sanitätscommission einen Bericht in tabellarischer Form nach beigefügtem Muster darüber zu erstatten, und dieses, so lange die Krankheit dauert, alle 8 Tage zu wiederholen.

6) Eben so sollen die benachbarten Aemter und Physicate von dem Ausbruche dieser Krankheit alsbald in Kenntniß gesetzt werden, um auch ihrerseits die nöthigen Vorkehrungen gegen die Entstehung derselben treffen zu können.

7) Da das ansteckende Nervenfieber am häufigsten durch kranke Soldaten verbreitet wird, so wird es den auf Etappen-Stationen angestellten Beamten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, sich bei den Commandanten der durchmarschirenden Truppen jedesmal genau zu erkundigen, ob sie kranke oder

unpäßliche Soldaten mit sich führen. Ist dieß der Fall, so wird dem Physicus sogleich die Anzeige davon gemacht, welcher dieselbe sodann, unter vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Militärarzte, sorgfältig untersucht. Findet er, daß Einzelne derselben entweder bereits mit dem ansteckenden Nervenfieber behaftet oder dessen verdächtig sind, so hat er, unter Rücksprache mit dem Bezirksbeamten, dafür zu sorgen, daß dieselben in eigends hierzu bereit zu haltenden abgesonderten Häusern untergebracht werden, und mit den Einwohnern nicht in den geringsten Verkehr kommen. In Ermanglung eines hierzu tauglichen Locals werden ausserhalb des Orts zu diesem Behufe einige Baracken aufgeschlagen.

8) Damit auf der nächsten Station noch bei Zeiten die nöthigen Anstalten zum Empfange solcher kranken Soldaten getroffen werden können, ist von den betreffenden Physicaten sogleich durch einen Expressen die Zeit der Ankunft und die Zahl derselben dahin anzuzeigen. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß auf den Etappenstationen immer einige Wagen in Bereitschaft stehen, welche bloß zum Transporte kranker Soldaten bestimmt sind, und welche eben so, wie die Fuhrleute, zu keiner andern Militärvorspann verwendet werden dürfen. Den Fuhrleuten sind die gehörigen Mittel, um der Ansteckung möglichst vorzubeugen, an die Hand zu geben, und ihnen alsbaldige Reinigung der Kleidungsstücke bei der Zurückkunft vom Transporte anzuempfehlen.

9) Wenn es immer möglich ist, müssen dergleichen Krankentransporte nicht durch Städte und Dörfer geführt, sondern denselben Nebenwege, auf welchen sie mit den Bewohnern am wenigsten in Berührung kommen, angewiesen werden.

10) Jeder Quartierträger ist verbunden, die für Beherbergung der Soldaten bestimmten Stuben oder Kammern täglich reinigen und auslüften zu lassen, und dieselbe sogleich nach ihrem Abzug mit frischem Stroh und Leintüchern wieder zu versehen, auch die Bettdecken im Freien, wo ein starker Luftzug ist, aufzuhängen. Erkrankt ein Soldat in einem Quartier, so hat der Quartierträger seinem Ortsvorstande sogleich die Anzeige davon zu machen, welcher sodann, unter

Rücksprache mit den betreffenden Militärbehörden, für Unterbringung desselben in einem dazu bestimmten Hause sorgen wird. Bei schwerer Geld- oder Leibesstrafe, nach Befinden der Umstände, ist es verboten, Kleidungsstücke, Wäsche und andere Effecten von Soldaten zu kaufen.

11) Da die Eingriffe unerfahrner und nicht geprüfter Personen in die practische Heilkunde nie gefährlicher und nachtheiliger sind, als bei herrschenden ansteckenden Krankheiten, so wird sämmtlichen Bezirksbeamten ernstgemessenst aufgegeben, solche Pfuscher, sobald sie ihnen angezeigt werden, mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Befinden der Umstände, zu belegen, und alles anzuwenden, um sie für die Folge unschädlich zu machen.

12) Der Erfahrung zufolge geht der Ansteckungsstoff des Nervenfiebers vorzüglich leicht und schnell von Wiedergenesenden auf Gesunde über, und bringt bei ihnen die Krankheit selbst hervor; es muß deshalb die polizeiliche Anordnung getroffen werden, daß sich solche Reconvalescenten, ehe sie wieder öffentlich erscheinen, entweder mit warmem Seifenwasser am ganzen Körper mehreremal waschen, oder, wenn es seyn kann, einige Seifenbäder nehmen; daß ferner ihre Kleider und ihr Bett und Weißzeug theils mit Lauge gut ausgewaschen, theils mit salzsauren Dämpfen gereinigt werden.

13) Da die Leichname der am ansteckenden Nervenfieber verstorbenen Personen sehr bald in Fäulniß übergehen, wodurch der Ansteckungsstoff geschwind und leicht verbreitet wird, so müssen dieselben, nach gesetzlich vorgenommener Besichtigung, schon nach 18 bis 24 Stunden beerdigt werden. Der Sarg wird im Leichenhause verschlossen, und darf auf dem Kirchhofe, wohin er nicht getragen, sondern auf einem Wagen gebracht werden muß, nicht mehr geöffnet werden. Eine zahlreiche Begleitung zum Grabe darf nicht Statt finden; höchstens ist dieß den nächsten Anverwandten zu erlauben. Diejenigen Personen, welche mit dem Leichname umgegangen sind, haben sich sorgfältig zu reinigen, ihre Kleider mit salzsauren Dämpfen zu beräuchern, den ganzen

Körper mit gutem Weinessig zu waschen, und ein Glas guten Weins zu trinken.

Die Gräber müssen wenigstens 6 bis 7 Schuh tief seyn.

14) Die Betten, Matrazen, Canapee's, gepolsterte Stühle, Kleider und anderes Hausgeräthe, welche von den am Nervenfieber verstorbenen Personen gebraucht worden sind, müssen sorgfältig ausgelüftet, nach Befinden der Umstände gewaschen, oder mit salzsauren Dämpfen beräuchert, und dürfen auf keinen Fall vor drei Monaten wieder benutzt werden. Der Handel damit und der Verkauf derselben ist während dieser Zeit auf das Strengste zu verbieten.

15) Der Vollzug dieser Anordnungen wird den Kreisdirectorien, so wie den Aemtern und Physicaten, zur unerläßlichen Pflicht gemacht, und die Pfarrämter werden hiermit noch besonders angewiesen, so viel es in ihren Kräften steht, hierzu mitzuwirken.

Karlsruhe am 6. Juni 1815.

Ministerium des Innern.
Sanitätscommission.
v. Fahnenberg.

Tabellarische Uebersicht der Nervenfieberkranken im Bezirke des Physicats N. N. im N. Kreis vom . . ten des Monats . . . . bis den . . ten . . . . 1815.

Stadt Dorf. Hof.	Nr. des Kranken i. Tagebuch.	Vor- u. Geschlechtsname d. Krank.	Alter.	Tag des Anfangs d. Krankheit.	Tag der Genesung.	Tag des Todes.	Wo noch unter der Behandlung.	Werden als arm auf Gemeindskosten behandelt. in Spitälern	In ihren Wohnungen.	Bemerkungen.

N. N. Physicus.

(Nr. 1858.) Vorstehende, von dem großh. Ministerium des Innern Nr. 3855 vom 12. d. M. zur Bekanntmachung hieher gegebene weitere Anordnung hinsichtlich des Nervenfiebers wird zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 21. Juni 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 52 Seite 397.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 52 Seite 257. Neckar-Kreisdirect. v. 23. Juni 1815 Nr. 12483.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 51 Seite 671. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 19. Juni 1815. N. 7432.

Nr. 1592.

Die Verheirathung der Landwehrpflichtigen betr.

(K.D.Nr. 8450.)

Da seit Errichtung der vorigen Landwehr mehreren Individuen die Verheirathung unter Vorbehalt der Landwehrpflichtigkeit gestattet worden ist, so wurde durch hohen Erlaß des hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 3467 verordnet: daß nur alsdann auf solche gegriffen werden soll, wenn lediglich keine ledigen Landwehrpflichtigen mehr vorhanden sind, in welchem Falle aber dieselben vor andern landwehrpflichtigen Verheiratheten, welche ohne Vorbehalt heiratheten, ohne Rücksicht auf das Alter einzutreten haben; für die Zukunft darf aber ohne Erlaubniß des Ministeriums keinem dergleichen die Verehelichung gestattet werden.

Freiburg den 6. Juni 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 46 S. 521.

Nr. 1593.

Die Gewerbsteuerordnung betr.

(Nr. 8203.)

Das großherzogl. hohe Finanzministerium hat mittelst Erlasses vom 53. Mai d. J. Nr. 7097 auf die bei demselben eingekommenen Anfragen folgende nähere Erläuterungen über den § 3 der Gewerbsteuerordnung gegeben:

a) Bei Banquiers und Handelsleuten, welche ähnliche Geschäfte treiben, die kein in Kunst- oder Naturproducten sich darstellendes Betriebscapital hätten, seye ausnahmsweise das Geld als Waare anzusehen, und von demselben der Fond, mit dem sie im Durchschnitt ihr Geschäft betreiben, als Betriebscapital anzugeben.

b) Gewerbsberechtigungen, welche keine Begünstigung eines einzelnen Gewerbsmannes gegen andere der nämlichen Klasse enthalten, sondern nur eine Folge der für alle gleich wirkenden Gewerbspolizei sind, können nach § 42 keinem besondern Anschlag unterworfen werden, nur besondere Gewerbsberechtigungen, wie Bannwirthschaften, Bannbrauereien und dergl., sind als Gewerbsberechtigungen besonders in Ansatz zu nehmen.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 7. Juni 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 47 Seite 351.

Nr. 1594.

Die Veraccisung der an die Armeen und Truppen abzugebenden Naturalien betr.

(K.D.Nr. 8621.)

Vermög eingelangter hoher Finanzministerialentschliessung vom 23. d. v. M. ist wegen Veraccisung der an die Armeen und Truppen abzugebenden Naturalien verordnet worden:

1. Was die Verpflegung der großherzogl. badischen Truppen betrifft, so kann, da deren Verpflegung der General-Staatscasse obliegt, keine Accisrückvergütung eintreten.

2. Was die Verpflegung der fremden Truppen betrifft, so gelten hierüber dieselben Grundsätze, welche im letzt verflossenen Kriege in Anwendung kamen, die in der Verfügung vom 1. Dez. 1814 Nr. 11750 bis 56, welche den Aemtern unterm 28. Dez. v. J. Nr. 19927 bekannt gemacht worden ist, aus einander gesetzt sind, und vorzüglich auf dem die frühern Verfügungen aufhebenden Generalrescript vom 29. Nov. 1813 Nr. 1595 — 97, das man den Aemtern unterm 3. Dez. 1813 bekannt gemacht hat, beruhen.

3. Wo Magazine errichtet sind, und für Rechnung derselben gemahlen und geschlachtet wird, findet die Erhebung der Frucht- und Fleischaccise nicht Statt.

4. Wo die Verpflegung von den Quartierträgern besorgt wird, findet keine Befreiung von Entrichtung des Accises Statt. Es wird jedoch unter den nämlichen Voraussetzungen und Bedingungen und nach dem nämlichen Typus, wie dieses in der Ministerialverfügung vom 1. Dez. 1814 Nr. 11750 ausgedrückt ist, die Rückvergütung geleistet; die Monate des Rechnungsjahrs 1812 bis 1813 sind, wie im vorigen Kriege, eben so auch diesesmal als Basis der nach Art. 5 jene Verfügung anzustellenden Vergleichungen anzunehmen, auch gelten die nämlichen Vorschriften rücksichtlich der Liquidation.

Uebrigens werden die Aemter angewiesen, die Vorschriften wegen Verzollung und Veraccisung der für die Armeen requirirten Naturalien, welche vom großherzoglichen hohen Finanz-Ministerium unterm 8. November 1813 Nr. 1253 gegeben, und unterm 11. Nov. des bemerkten Jahrs unter Nr. 16818 durch die besondere Beilage des Anzeigeblatts Nr. 91 bekannt gemacht worden ist, in den Gemeinden durch den Ortsvorstand republiciren zu lassen.

Freiburg den 9. Juni 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Böhler.

Anzeigeblatt des Wiesen- u. Dreisam-Kreises 1815 Nr. 54 Seite 643.

Nr. 1595.

Den Immobilien-Accis von Schenkungen betr.

(Nr. 8434—35)

Das großh. hohe Ministerium der Finanzen hat unterm 25. April d. J. weiters bestimmt:

„daß nach Ansicht des § 83 der Accisordnung bei Schenkungen unter 75 fl., wenn das geschenkte Object ein Grundstück ist, eine Immobilienaccise von 1½ kr. pr. Gulden zu entrichten ist.“

Welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 12. Juni 1815.

Die Directoren des

Pfinz- u. Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Lassolaye.	Holzmann.
		vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 49 Seite 371.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 53 Seite 265. Neckar-Kreisdirectorium v. 29. Juni 1815 Nr. 12763.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 48 Seite 559. Dreisam-Kreisdirectorium vom 23. Mai 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 45 Seite 589. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 24. Mai 1815 Nr. 6439.

Nr. 1596.

Die Lagerung von bloß transitirenden Weinen in Privatkellern betr.

(Nr. 8078.)

Das großh. Ministerium der Finanzen hat mittelst hohen Erlasses vom 2. v. M. F.M. Nr. 6142 — 6146½ in Betreff der Lagerung von bloß transitirenden Weinen in Privatkellern, nachstehende Vorschrift ertheilt:

Wenn Weine, die nur durch das Großherzogthum transitiren, wegen eintretenden besondern Verhältnissen für kurze Zeit im Lande niedergelegt werden wollen, so darf dieses nur

1) auf besondere, von dem Kreisdirectorio auszuwirkende Erlaubniß geschehen,

2) Das Kreisdirectorium kann dieselbe für einen Monat unter der Bedingung ertheilen,

a) daß die Fässer versiegelt werden,

b) daß die Lagerung unter Aufsicht des Zollers geschehe,

c) daß der Transitzoll gehörig entrichtet,

d) für die Aufnahme der Weine bei der Siegelung 20 kr., und bei der Abfahrt 10 kr. pr. Fuder in die Lagerhauscasse bezahlt werden, welche Abgabe die Stelle des Waggeldes vertritt.

3) Dieser Termin von einem Monate kann von dem Kreisdirectorio nur gegen eine in die Zollcasse zu entrichtende Abgabe von 30 kr. für jeden weiteren Monat der Dauer der Lagerung, und nie auf längere Zeit als 6 Monate von der Zeit der ersten Lagerung an gerechnet, erstreckt werden.

Wenn

4) nach Verfluß der 6 Monate die Abfuhr nicht erfolgt, so ist der Eingangszoll zu erheben, darauf aber abzurechnen, was am Transitzoll bis zum Lagerungsort, und für die letzten 5 Monate in die Zollcasse bereits an weitern Gebühren bezahlt worden ist.

Welches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konstanz und Villingen den 13. Juni 1815.

Die Directoren

des See-Hofer. und Donau-Kreises.

F. v. Haimb.

vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 50. S. 653.

Nr. 1597.

Die Entrichtung des Zolles und Accises von dem durch die Militär-Marketenter verzapft werdenden Getränk betr.

(K.D.Nr. 8885.)

Das großherzogl. bad. Armeecorps-Commando hat unterm 4. l. M. anher eröffnet, es seyen sämmtliche Militär-Com-

mandanten angewiesen worden, die Militär-Marketenter zu Entrichtung des vorschriftmäßigen Zolles und Accises für die von ihnen in den verschiedenen Cantonements verzapft werdenden Getränke anzuhalten.

Dieses wird andurch zur Maaßnahme des Zoll- und Accispersonale mit dem Auftrag bekannt gemacht, bei etwaiger Zoll- und Accisverweigerung der Marketenter sich an den betreffenden Militär-Commandanten zu wenden.

Freiburg den 13. Juni 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Böhler.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 51 S. 608.

Nr. 1598.

Die Vidimation der Beamtungen betr.

(K.D.Nr. 8922.)

Da nach den eingekommenen Anzeigen die durch das Anzeigeblatt Nr. 72 vom Jahr 1812 bekannt gemachte Verordnung des großh. Justizministeriums vom 8. August 1812 Nr. 2178, nach welcher die Beamtungen keine andere Zeugnisse oder Vidimationen, als die aus ihren Acten zu erheben sind, herausgeben dürfen, auch unerachtet der spätern auf diese Verordnung hinweisenden dießseitigen Verfügungen vom Jahr 1812 und 1814 immer noch nicht beobachtet wird, so wird andurch die eben gadachte hohe Ministerialverordnung sämmtlichen Aemtern neuerlich in Erinnerung gebracht, und auf jeden einzelnen Uebertretungsfall derselben eine Strafe von 2 Rthlr. für den Beamten oder den schuldigen Subalternen, wenn solches ohne Vorwissen des Erstern geschehen seyn sollte, festgesetzt.

Freiburg den 13. Juni 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Böhler.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 51 Seite 601.

Nr. 1599.

Die Verfertigung der Schriften von unbefugten Personen betr.

(K.D.Nr. 9360.)

Da gegen die bestehenden Verordnungen noch immer von unbefugten Personen Schriften verfaßt, und dieselben theils bei der dießseitigen Behörde, theils auch bei den untergeordneten Stellen eingereicht werden, und darüber sich mit Grund diejenigen Individuen, welchen das Schriftverfassungsrecht zusteht, beschweren; so werden die diesfalls unterm 12. Mai 1810 Anzeigebl. Nr. 28 und 12. October 1812 Anzeigebl. Nr. 86 erlassenen Verordnungen zur pünctlichen Nachachtung hiermit republicirt.

Freiburg den 20. Juni 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Böhler.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 52 S. 626.

Nr. 1600.

Die zum Branntweinbrennen geschrotenen Früchte betr.

(K.D.Nr. 9317.)

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß von den geschrotenen, zum Branntweinbrennen verwendeten Früchten nach der Modification ad § 38 der Accisordnung, wie von Bier-Malz, der Accis und Ohmgeld bezogen werde. Da aber das großherzogl. hochpreisliche Finanzministerium, nach einer Verfügung vom 22. Juni 1813 Nr. 2485, eine andere nähere Erläuterung über diesen Gegenstand gegeben hat, so wird solche den Accisoren zu ihrem genauen Benehmen hiemit bekannt gemacht:

„Unter Malz wird einzig die durch Kunst zum Keimen gebrachte Frucht verstanden.“

„Bloß hievon haben die Branntweinbrenner wie die Bierbräuer den Accis zu entrichten, aber nur in dem Fall, wenn

sie das Malz selbst bereiten und zum Schroten in die Mühle bringen, nicht aber wenn sie von Bierbräuern geschrotenes, also schon veraccistes, Malz kaufen."

"Der Accis von dem Malz, welches die Branntweinbrenner nur in geringer Quantität zur Beförderung der Gährung des Brennstoffes brauchen, ist in dem Gesetz ausgesprochen, um die Unterschleifen unmöglich zu machen, welche nothwendig entstehen müßten, wenn man das Malz zum Bierbrauen als accisbar, das zum Branntweinbrennen als accisfrei ansehen würde."

Uebrigens wird es als gesetzwidrig erklärt, wenn den Unterthanen bisher von ungemalzten Früchten, welche sie zum Branntweinbrennen verwendeten, Accis abgenommen worden ist, und eine solche unerlaubte Ausdehnung klarer Vorschriften wird daher abgestellt.

Freiburg den 20 Juni 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Türkheim. v. Riedmüller.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 57 S. 683.

Nr. 1601.

Aufforderung.

Bei den starken Ausgaben, welchen der neu ausgebrochene Krieg veranlaßt hat, ist es nicht möglich, daß neben den, obwohl nur auf die dringendsten Staatsbedürfnisse beschränkten, currenten Zahlungen auch zugleich die durch die Zeitumstände und besonders den Krieg im Jahr 1814 verursachten Passiv-Rückstände der Staatscassen an Handwerksleute und Lieferanten durch baare Mittel berichtiget werden können, und es wurde von dem großherzogl. Finanzministerium verordnet, daß für sämmtliche dergleichen Forderungen, welche vor dem ersten April 1815 zahlbar waren, zu mehrerem Vortheil der zu fordern habenden Personen Cassenscheine ausgestellt werden sollen, welche zu 6 Procent verzinst, und in gewissen, nicht weit hinausgesetzten, Terminen aus dem Erlös

eigends hiezu bestimmter Domänen also bezahlt werden, daß solche bis zum ersten Juli 1818 sämmtlich wieder eingelöst sind; wobei noch der weitere Vortheil eingeräumt ist, daß die Kaufschillinge dieser Domänen mit solchen Cassenscheinen bezahlt werden können.

Zu Bezweckung dieses Arrangements ist es nun nöthig, daß die gesammte Schuldigkeit sowohl der unterzeichneten General-Staatscasse und der Deposital-Staatscasse Mannheim und Freiburg, als auch der General-Kriegscasse genau eruirt werde, und es werden daher diejenigen Handwerksleute und noch solche Lieferanten, welche noch solche Forderungen zu machen haben, die vor dem ersten April 1815 zahlbar waren, und besonders diejenigen, welche noch ihre Rechnungen in Handen haben, aufgefordert, von dato an bis zum 1. Aug. dieses Jahrs, Mittwochs oder Samstags, ihre Forderungen, unter Vorlegung ihrer Rechnungen, Accorde oder sonstigen Documente, selbst oder durch Bevollmächtigte dahier anzugeben, und zwar um so gewisser, als widrigenfalls auf nicht liquidirt werdende Forderungen so lange gar keine Rücksicht genommen werden wird, bis die liquidirten gänzlich berichtigt seyn werden.

Karlsruhe den 22. Juni 1815.

Großh. General-Staatscasse.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 52 Seite 260.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 51 S. 601.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 59 Seite 789.

Nr. 1602.

Die Strafe der Pferdexportationen betr.

(Nr. 2017.)

Da Se. königl. Hoheit sich bewogen gefunden haben, die Strafe der Pferdexportation dahin zu bestimmen, daß solche in zwei Dritttheilen des taxirten Werths eines solchen Pferds bestehen, und nur allein von dem Exportanten, und nicht zum Theil

von dem Verkäufer entrichtet werden sollen, so wird dieß zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 23. Juni 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 51 Seite 383.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 49 S. 569. Dreisam-Kreisdirectorium v. 17. Juni 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 51 Seite 671. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 17. Juni 1815 Nr. 8270.

Nr. 1603.

Die Besoldungssteuern betr.

Aus Veranlassung der über die Anwendung des höchsten Edicts vom 19. April, die Besoldungssteuer betreffend, auf Pfarrer und Schullehrer dahier eingekommenen Anfragen findet man nöthig, sämmtliche evangelische Decanate hiemit aufzufordern: die nach dem Formular Nr. 2 pag. 69 des Regierungsblatts einzurichtende Besoldungs-Fassionen der zu ihrer Diöces gehörigen Pfarrer, Schullehrer und sonstiger mit ständigen Besoldungen versehenen Kirchendiener, in möglichst kurzer Zeit einzufordern, solche zu rectifiziren und demnächst an das Kreisdirectorium einzusenden, dabei wird zugleich wegen der Capitaliensteuer bemerkt, daß auch Almosen und sonstige zinstragende Stiftungs-Capitalien, ohne Ausnahme, zu welchem Zweck solche ihre Bestimmung haben, dieser Versteuerung unterworfen sind.

Karlsruhe den 24. Juni 1815.

Ministerium des Innern.

Evangelische Section.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 53 S. 693.

Anzeigeblatt des Wiesen und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 52 Seite 625.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 53 Seite 401.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main und Tauber-Kreises 1815 Nr. 55 Seite 273.

Nr. 1604.

Die grossherzogliche badische Feldpost betr.

Zur möglichsten Sicherstellung und Erleichterung der Correspondenz mit dem großherzogl. badischen, im Felde stehenden Armee-Corps und sämmtlichen dazu gehörigen Individuen ist bei demselben eine Feldpost errichtet worden, welche alle dahin gehende und von daher kommende offizielle und Privat-Correspondenz zu besorgen hat. Es werden daher für die Zukunft alle sogenannte Armeebotengänge streng untersagt, und die Behörden angewiesen, Diejenigen, welche gegen diese Verordnung handeln, nach den gegen unbefugte Briefbestellung bestehenden Gesetzen strenge zu bestrafen.

Zugleich wird sämmtlichen Oberpostämtern, Postämtern und Posthaltereien aufgegeben, nur solche Briefe an großherzogliche Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts anzunehmen, auf deren Adresse das Regiment oder Corps angegeben ist, und den Aufgebern dabei zu bemerken, daß sie um so sicherer die richtige Spedirung ihrer Briefe erwarten können, wenn sie ausser vorgedachter Angabe auch noch das Bataillon, die Compagnie, resp. Escadron oder Batterie, des Adressaten bestimmen werden.

Karlsruhe den 26. Juni 1815.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Hacke.

vdt. Eichrodt.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 58 Seite 773.

Anzeigeblatt des Wiesen- u. Dreisam-Kreises 1815 Nr. 52 Seite 625.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 53 Seite 401.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 54 Beilage.

Nr. 1605.

Die oberflächliche Ausfertigung der Personalstands-Bögen betr.

(K. D. Nr. 9729.)

Da bisher die Erfahrung gezeigt hat, daß die Personalstands-Bögen meistens nur oberflächlich und nicht mit derjenigen Aufmerksamkeit und Bestimmtheit ausgefertigt werden, welche der Gegenstand und der Zweck der Sache erfordert, ja oft derselbe nur vom Ortsvorstande allein unterfertigt ist, da doch solcher vom ganzen Gerichte, das Alter vom Pfarramte und die Gebrechlichkeit oder Kränklichkeit der Eltern oder Familienglieder vom Amtsphysicat unterschrieben und bescheinigt seyn sollen, solches aber nur zu wiederholten Berichtserstattungen und zu verzögernden Entschließungen führt; so wird hiemit, nach Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 15. d. Nr. 3881, bekannt gemacht, daß alle Gesuche um Miliz- und Landwehrbefreiungen bei dem vorgesetzten Amte einzureichen sind, welches die erforderlichen Berichte des Ortsvorstandes mit dem Personal-Bogen einzusammeln und zur weitern Entscheidung oder Beförderung anher einzusenden hat.

Da weiters täglich Individuen mit unvollständigen Personalstands-Bögen allein oder andern einzelnen Attestationen ohne Amts- und Kreisdirectorial-Bericht nach Carlsruhe kommen, und es sich sehr oft zeigt, daß die Aemter den Individuen hiezu die Anleitung geben, und in dem Wahne zu stehen scheinen, als könne schon hierauf eine sachgemäße Entscheidung genommen werden, und als ob die persönliche Anwesenheit der Petenten eine schleunigere Resolution zu bewirken vermögend sey, solches aber keineswegs der Fall ist, vielmehr dadurch den Leuten nur kostspielige und unnütze Reisen verursacht werden, und durch das Ueberlaufen der höchsten Landesstellen der Geschäftsgang sehr gehindert wird; so werden die Bezirksämter, mit Bezug auf die dießseitige Verfügung vom 19. Mai Nr. 7466 Anzeigeblatt 47, und Verfügung vom 5. d. M. Nr. 8268, weiter angewiesen, ihre

Amtsangehörigen von den persönlichen Reisen nach Carlsruhe durch eine richtige Belehrung von der Zwecklosigkeit derselben abzuhalten, und den Ortsvorgesetzten bei einer Strafe von 5 fl. zu verbieten, keinen Milizpflichtigen den Personalbestands-Bogen zum einzelnen Gebrauch abzugeben.

Freiburg den 27. Juni 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türckheim. vdt. Böhler.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 52 Seite 626.

Nr. 1606.

Die Behandlung der Capitalzinse, welche Beneficiaten als gestiftetes Pfründeinkommen nutzniesslich beziehen, rücksichtlich der ausserordentlichen Kriegssteuer betr.

Die Bezüge der Pfründbesitzer, welche der gewöhnlichen Steuer nach dem Steuersystem unterworfen sind, sind, wie dieses Gesetz deutlich enthält, von der Besoldungssteuer frei. Die übrigen Bezüge sind also zur letztern Steuer einzuziehen, und insbesondere die Capitalzinse, welche Benefiziaten als gestiftetes Pfründeeinkommen nutznießlich beziehen, als Besoldung, und nicht als Capitalzinse, zu behandeln.

Welches auf Veranlassung zur Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 27. Juni 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Türckheim. v. Riedmüller.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 56 S. 665.

Nr. 1607.

Den Gebührenbezug der Amtsrevisoren betr.

Verordnung des großherzoglichen hochpreißlichen Justizministeriums vom 13. d. Nr. 1389, den Gebührenbezug der Amtsrevisoren betreffend.

Man hat bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß Amtsrevisoren sich erlaubt haben, von denjenigen Arbeiten

Gebühren für sich in Ansatz zu bringen, die sie nach der Organisation von 1809 Beilage C §. 39 von Amts wegen gegen bloßen Bezug ihrer fixen Besoldung zu verrichten haben, und daß sie ihre Einkünfte dadurch bedeutend gegen das Gesetz erhöhen, indem sie Inventuren, Steigerungen, Eheberedungen ꝛc. in ihrem Wohnort selbst vornehmen, für das Aerarium 1 fl. 15 kr. verrechnen, die gesetzlichen 1 fl. 45 kr. für den Theilungs-Commissär aber selbst für sich behalten, und ein Gleiches für Testamente und eigentliche Notariatsgeschäfte ansprechen, von welchen sie glauben, daß sie zu diesem Bezug befugt seyen, weil sie irrig dafür halten, als ob sie bloß für das Revisorat und nicht für das damit verbundene Notariat besoldet seyen.

Da nun hierdurch die Revisoren gehindert werden, diejenigen Geschäfte, die ihnen Amts halber und unentgeldlich obliegen, selbst mit Ernst vorzunehmen, und sie solche alsdann durch ihre Theilungscommissärs und Scribenten entweder auf Kosten der Herrschaft oder der Gemeinden und Unterthanen fertigen lassen, man aber nicht gemeint ist, dergleichen Unfugen und unerlaubten Gebührenansätzen Statt zu geben; so wird, unter Einverständniß mit dem Kreisdirectorium in Freiburg, hierdurch, in Bezug auf § 37 der Organisation Beilage C, bemerklich gemacht, daß den Amtsrevisoren nichts als ihre fixen Besoldungen nebst den geordneten Sexterngebühren von sämmtlichen Rechnungen zustehen, die sie abhören, und daß sie schuldig seyen, alle übrigen Gebühren, wie sie Namen haben mögen, für die herrschaftliche Casse zu verrechnen, wo nicht etwa der Revisor noch auf Sporteln gesetzt ist.

Diese Norm schließt jedoch die Belohnungen für besondere, ihren Geschäftskreis nicht berührende Aufträge nicht aus, die den Amtsrevisoren von höhern Stellen, besonders dem Finanzministerium, extraordinäre bewilligt worden.

Diese Verordnung des großherzoglichen hochpreislichen Justizministeriums wird sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten hiemit verkündet, und ersteren eingebunden,

darauf zu sehen, daß sie von den Amtsrevisoraten genau befolgt werde.

Freiburg den 27. Juni 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Türckheim. vdt. v. Riedmüller.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises | 1815 Nr. 54 S. 637.

Nr. 1608.

Neuerliches Verbot, Subjecten, welche sich vom stehenden Militär oder von der Landwehr entzogen haben, Aufenthalt zu gestatten betr.

(K.D.Nr. 10132.)

Die bereits vorliegende Verordnung, daß Jeder, welcher einem Subject, das sich dem Kriegsdienste, es seye bei dem stehenden Militär oder bei der Landwehr, entzogen hat, Aufenthalt gestattet, oder dasselbe in Dienst nimmt, um 30 Rchsthlr. gestraft werden solle, wird andurch mit dem Anfügen erneuert, daß ein solches auch überdieß die durch die Einfangung eines solchen Refracteurs verursachten Kosten auch noch zu tragen habe. Die Strafe ist in vorkommenden Fällen sogleich, des etwa ergreifenden Recurses ungeachtet, executive beizutreiben, und wird die Entschuldigung mit der Unwissenheit, daß es ein Refracteur gewesen sey, nie angenommen werden, da jeder Unterthan verbunden ist, ehe er Jemand den Aufenthalt auch nur über Nacht gestattet, es dem Ortsvorgesetzten anzuzeigen, welcher sodann, wenn sich ein solcher nicht durch einen gültigen Paß als ein Ausländer legitimiren, oder ein von einem Amt selbst unter dem Siegel ausgestelltes Zeugniß vorweisen kann, daß er mit amtlicher Erlaubniß sich an den Ort seines jetzigen Aufenthaltes begeben habe, sogleich an das Amt abzuliefern ist. Sobald diese Anzeige des Ortseinwohners dem Ortsvorstande geschehen ist, hat derselbe die Verantwortlichkeit auf sich. Dieses ist in allen Gemeinden mit dem zu verkündigen, daß sich nicht bloß in Zukunft hiernach zu achten, sondern diese